

X. (**Zwei neue Censuren.**) Es war vor Jahren und ist theilweise bis jetzt Gebrauch, daß Buchhändler und andere Handelsleute sich eine größere Anzahl von Messstipendien zu verschaffen wußten, welche sie alsdann gegen Verabreichung von Büchern oder anderen Waren öffentlich zur Persolvierung anboten, und jedem sich meldenden Priester nach Maßgabe des Bücher- oder Warentwerthes übergaben. Geht einer von solchen Geschäftsleuten derart vor, daß er die Bücher oder sonstige Waren, die er gegen Uebernahme von Messintentionen übergibt, theurer anrechnet, als er sie sonst hätte verkaufen können: so verfällt er — seine Kenntniß der Censur oder doch wenigstens die Kenntniß von einem besonderen kirchlichen Verbote vorausgesetzt — in die dem Papste *simplici modo* reservierte *excommunicatio latae sententiae*, die in der Constitution Pius IX. „*Apostolica Sedis*“ vom 12. October 1869 mit den folgenden Worten ausgedrückt erscheint: „*Colligentes eleemosynas majoris pretii pro Missis et ex eis lucrum captantes, faciendo eas celebrari in locis, ubi Missarum stipendia minoris pretii esse solent.*“

Aber wenn man auch nicht nachzuweisen vermöchte, daß angesammelte Stipendien auf welche Weise immer in einem geringeren Betrage abgegeben werden, dem Sammler also ein Theil des Stipendiums als ungebührlicher Gewinn geblieben ist: so muß man doch erkennen, daß diese Handlungsweise, auch abgesehen von einem *lucrum illegitimum*, mit dem Wesen der Messintentionen und mit der Heiligkeit der Messe selbst nicht vereinbar sei. Darum hat die Congr. Conc. bereits im Jahre 1874 entschieden, daß es den Charakter eines schnöden Handels an sich trage (*turpe mercimonium sapit*), wenn Buchhändler oder andere Handelsleute Messstipendien sammeln, um sie dann gegen Uebernahme von Büchern oder anderen Waren an Priester zur Persolvierung zu verabsorgen. Dasselbe sei der Fall, auch wenn der Stipendiennertrag dem Werte der Ware ganz gleich ist, oder der Gewinn, der aus der Umtauschung von Büchern oder anderen Waren mit Messstipendien fließt, zu frommen Zwecken und auf gute Werke verwendet wird. Diesem schnöden Handel leiste Vorschub, wer Buchhändlern oder anderen Handelsleuten von den Gläubigen erhaltene Messstipendien übergibt, gleichviel, ob er selbst einen Vortheil daraus ziehe oder nicht; ebenso wer Bücher oder andere Waren von Buchhändlern oder anderen Handelsleuten gegen Persolvierung von Messintentionen übernimmt.

Die in diesen fünf Punkten bezeichnete Handlungsweise wird in dem obberührten Decrete mißbilligt und als eine solche bezeichnet, die nöthigenfalls mit Censuren belegt werden kann und soll.

Am 25. Mai 1893 erließ ein neues Decret derselben Congregation, das auf jenes vom Jahre 1874 sich berufend, die dort als zulässig erklärten Strafen wirklich verhängt, und zwar eine dem

Papste reservierte *Suspensio ipso facto incurrenda* über Priester und Cleriker, die Buchhändlern oder anderen Handelsleuten Messstipendien übergeben und über Priester, die gegen Verfolgung von Messintentionen Bücher oder andere Waren von Buchhändlern oder von anderen Handelsleuten annehmen. Schuldige Cleriker sind außerdem unfähig (*inhabiles*), weitere Weihen zu empfangen. Eine den Bischöfen reservierte *excommunicatio latae sententiae* trifft jene Laien, welche Messstipendien an Buchhändler oder andere Handelspersonen übergeben oder für dieselben sammeln. Demgemäß tritt zu den in der Constitution Pius IX. vom Jahre 1869 aufgezählten sechs Suspensionen noch eine siebente, zu den *de jure communi* den Bischöfen reservierten vier Excommunicationen eine fünfte hinzu.

Budweis. Ehrenbotherr u. Professor Dr. Ant. Skodopole.

XI. (Die fünf heiligen Scapuliere.) Vielen hochw. Herren, welche die Facultät in die fünf heiligen Scapuliere einzukleiden sich erworben haben oder zu erwerben wünschen, wird vielleicht eine Zusammenstellung der jetzt geltenden Normen erwünscht sein. In folgendem soll dies wenigstens einigermaßen geschehen:

1. Die Facultäten sollen aus Rom von den betreffenden Ordensobern (oder von den Provinzialobern) erholt werden; am besten durch den hochw. Agenten jener Diocese, welcher der Bittsteller angehört.

Die Beförderer des Kindheit Jesu-Vereines, welche wenigstens eine Gruppe von zwölf Mitgliedern leiten und deren Almosen abliefern, haben, so lange sie solche bleiben, vermöge Verleihung vom 21. Juli 1888 bis 18. Februar 1894 (siehe Beringer, 10. Aufl. p. 737) *eo ipso* die Facultät in vier Scapuliere: das weiße, braune, schwarze und blaue einzukleiden, wenn sie zum Weichthören approbiert sind und zur Ausübung dieser Facultät die Bewilligung des Bischofs haben.

Diese Facultät scheint nicht mehr erneuert worden zu sein, wie aus dem Heft I der Jahrbücher der Kindheit Jesu hervorgeht.

2. Die Facultät in die fünf heiligen Scapuliere einzukleiden *sub unica formula*, dauert (auch für jene, welche sie auf Lebensdauer erhalten haben), nur noch bis 27. April 1897, von dort an müssen sie das Karmeliter-Scapulier eigens weihen und eigens anlegen, die anderen vier können sie auch dann noch *sub unica formula* weihen und anlegen.

3. Es darf ein geweihtes Scapulier, wenn es nöthig erscheint, zur Einkleidung für Viele in das gleiche Scapulier gebraucht werden; dann müssen die so Eingekleideten sich ein solches geweihtes Scapulier verschaffen und können es sich selbst anlegen — nicht aber ein weißes zur Einkleidung ins braune oder schwarze, blaue — oder umgekehrt.